



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Analyse des BKAs zu den Einsatzplänen für Berlin [#1655]

Ihr Schreiben vom 05.09.2019  
Wiesbaden, 04.10.2019  
Seite 1 von 2

S

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 05.09.2019.

Mit Ihrer vorgenannten E-Mail baten Sie um Übersendung der „Analyse des Bundeskriminalamts aus dem Jahre 2016 bezüglich der Einsatzpläne in Berlin“, wie in dem Artikel „Abgeriegelt“ in dem Magazin „Der Spiegel“, Ausgabe 24/2017, Seite 29, erwähnt.

Ihr Ersuchen ist leider nicht eindeutig formuliert, da Ihren Angaben nicht zu entnehmen ist, um welche Einsatzpläne es sich handelt. Daher wird zunächst um Konkretisierung gebeten, welche Informationen Sie genau begehren.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Konkretisierung Ihres Begehrens. Nach einer entsprechenden Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens wird geprüft, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen. Bis zum Vorliegen einer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.





**Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:**

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
  
2. mögliche Gebühren
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
  - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
  - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
    - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
    - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
    - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

  - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
  - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

